



Wahlfiel Nationalratswahl 2024

*Ein Leitfaden für Beisitzer und
Vertrauenspersonen der Bezirkswahlbehörden*



Wahlbibel Nationalratswahl 2024

Ein Leitfaden für Beisitzer und Vertrauenspersonen der Bezirkswahlbehörden

Impressum:

© 2024. Alle Rechte vorbehalten.
Medieninhaber/Hersteller/Herausgeber:
Freiheitliches Bildungsinstitut
Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit (FBI)
Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a, 1080 Wien
www.fbi-politikschule.at

Das Freiheitliche Bildungsinstitut übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen das Freiheitliche Bildungsinstitut, die sich auf Schäden materieller oder immaterieller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Zwecks Verständlichkeit des Gesetzes und aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Wahlbibel nur das generische Maskulinum berücksichtigt. In jedem dieser Fälle sind gleichermaßen männliche wie weibliche Personen gemeint.



Wahlfibel Nationalratswahl 2024

*Ein Leitfaden für Beisitzer und
Vertrauenspersonen der Bezirkswahlbehörden*



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Die Bezirkswahlbehörde	6
1. Einleitung	6
2. Wahlvorschriften	8
3. Personen in der Bezirkswahlbehörde	9
a. Wahlleiter (Vorsitzender der Wahlbehörde)	10
b. Beisitzer (stimmberechtigte Mitglieder der Wahlbehörde)	11
c. Stellvertreter (des Wahlleiters)	12
d. Ersatzbeisitzer	12
e. Vertrauenspersonen	13
f. Hilfskräfte	14
g. Wahlzeugen	14
h. OSZE-Wahlbeobachter	15
4. Entschädigung des Aufwands	16
Kapitel 2: Die Arbeitsweise der Bezirkswahlbehörde	17
1. Ladung zu Sitzungen	17
2. Beschlussfähigkeit	18
3. Selbständige Amtshandlungen des Wahlleiters	20
4. Sitzungsprotokolle und Niederschriften	22



Kapitel 3: Termine und Aufgaben	26
1. Die konstituierende Sitzung	26
2. Der 2. Tag vor dem Wahltag	27
3. Der Wahltag	27
4. Der Tag nach dem Wahltag	28
5. Der 15. Tag nach der Wahl	32
6. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist	33
Kapitel 4: Praktische Hinweise	33
1. Kontrollmöglichkeiten	33
2. Ausscheiden nichtiger Wahlkarten	34
3. Zur Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen	36
4. Zur Konfliktlösung in der Bezirkswahlbehörde	40



Kapitel 1: Die Bezirkswahlbehörde

Aus diesem Kapitel:

- Was genau ist meine Aufgabe?
- Wo kann ich mich informieren?
- Wer ist in der Bezirkswahlbehörde wofür zuständig?
- Bekomme ich meinen Aufwand ersetzt?

1. Einleitung

Sie wurden als **Beisitzer, Ersatzbeisitzer** oder **Vertrauensperson** in eine **Bezirkswahlbehörde** geladen. Als Wähler kennen Sie den Prozess der Stimmabgabe in der Wahlzelle oder mittels Briefwahl. Wenn es aber darum geht,

- den regelkonformen Ablauf der Wahl zu organisieren,
- die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen kennenzulernen,
- am Prozess der Stimmentauszählung mitzuwirken und
- für eine korrekte Dokumentation zu sorgen,

kann diese neue Aufgabe sehr herausfordernd sein.

Es gibt aber gute Nachrichten:

- Jede Wahlbehörde hat einen **Vorsitzenden (Wahlleiter)**. Dieser ist meisten besonders geschult oder erfahren genug, um den gesamten Wahlablauf regelkonform zu führen. Einen Gutteil der Zeit besteht Ihre Aufgabe einfach nur darin, den Wahlleiter in seiner Aufgabe zu unterstützen und sich konstruktiv in den Ablauf der Wahl einzubringen.
- In jeder Wahlbehörde finden sich **meist andere erfahrene Mitglieder**, die unabhängig von persönlicher Parteinähe bestrebt sind, ihre Aufgabe gesetzeskonform, objektiv und unparteilich zu erfüllen.



- Es gibt **verbindliche Wahlvorschriften**, die allgemein anerkannt sind. Mag es in besonderen Fällen zu Auffassungsunterschieden kommen, so ist doch das Regelwerk selbst unumstritten. Die Wahlvorschriften geben allen Beteiligten eine gemeinsame Basis, um Fragen zu beantworten, Diskussionen zu moderieren und das Abstimmungsverhalten zu rechtfertigen.
- Mit jeder neuen Wahl wird es **einfacher**. Die meisten Abläufe beruhen auf Erfahrungswissen, werden zur Routine und Sie werden bald in der Lage sein, typische Fragen zur Nichtigkeit von Wahlkarten oder zur Gültigkeit von Stimmen zu beantworten.

Im Idealfall entsteht in einer Wahlbehörde eine **konstruktive Atmosphäre**, in der alle Mitglieder das gemeinsame Ziel verfolgen, ihre gesetzlichen Aufgaben korrekt und unparteilich zu erfüllen.

In zwei Phasen ist allerdings **besondere Vorsicht** und **aktiver Einsatz** geboten. In diesen Phasen ist blindes Vertrauen in eine fehlerlose Vorgehensweise unangemessen:

- Die Phase der **Auszählung** und **Dokumentation** der Stimmen (**siehe Kapitel 3**).
- **Unterfertigungen** der amtlichen **Niederschrift** (**siehe Kapitel 2.4.**).
In Ihrem eigenen Interesse **unter allen Umständen verboten ist** daher
 - die Leistung von **Blanko-Unterschriften** im Vorhinein,
 - das Unterfertigen von Inhalten, die nicht oder **nur oberflächlich gelesen** wurden,
 - das Unterfertigen einer Niederschrift mit **fehlerhaften Angaben**, ohne dass zugleich auch die richtige Information – und sei es auch als Ihre persönliche abweichende Meinung – ebenso in der Niederschrift dokumentiert wurde (**siehe Kapitel 2.4.**).

In diesen Bereichen muss der Wille zur gewissenhaften Kontrolle vor allen anderen Motiven und Erwägungen vorrangig sein. Das gilt auch dann, wenn sich alle anderen korrekt und gesetzestreu verhalten und niemand einen besonderen Anlass zu Misstrauen oder Skepsis gegeben hat.



2. Wahlvorschriften

Die zentrale Wahlvorschrift ist ein Bundesgesetz – die Nationalrats-Wahlordnung 1992 (**NRWO**).

Die aktuell geltende Fassung des Gesetzes kann im Internet abgerufen werden:

1. Öffnen der Webseite www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/
2. Im Textfeld „Titel, Abkürzung“ das Suchwort „NRWO“ eingeben
3. Enter-Taste bzw. „Öffnen“ oder „Suche starten“ anklicken
4. Ein Grafiksymbol aus der Spalte ganz rechts außen anklicken („S“)

Nun sollte der gesamte Gesetzestext in der aktuell geltenden Fassung angezeigt werden.

Die unmittelbare Information aus dem Gesetzestext hat Vor- und Nachteile:

Vorteile

- 👍 Die NRWO ist **allgemein verbindlich**.
- 👍 Die Kenntnis des Gesetzestextes gibt **Sicherheit**, um ein regelkonformes Verhalten aller beteiligten Personen selbständig zu beurteilen und Fehler oder Ungereimtheiten aufzuzeigen.
- 👍 In sehr vielen Fällen hilft ein **passendes Zitat aus dem Gesetzestext**, um aufkommende Fragen zu beantworten und langwierige Diskussionen zu vermeiden.
- 👍 Die NRWO beantwortet auch **Sonderfragen**, die mitunter in Arbeitsbehelfen nicht erwähnt sind.

Nachteile

- 👎 Die NRWO ist kein Lehr- und Arbeitsbehelf, sondern ein **juristisches Fachdokument**. Der Gesetzestext ist relativ lang und nicht besonders leicht zu lesen.



- 👎 Die NRWO regelt nicht allein das Verfahren in der Bezirkswahlbehörde. Mehrere Abschnitte des Gesetzes sind daher für die Aufgabenerfüllung **teils nicht relevant**. Es nimmt oft einige Zeit in Anspruch, um die für eine Frage wesentlichen Passagen aufzufinden.
- 👎 Die NRWO enthält umgekehrt **nicht alle Wahlvorschriften**. Ergänzende Regelungen finden sich etwa in Nebengesetzen (zB dem Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG) oder in Erlässen des Bundesministeriums für Inneres (BMI). Spezielle Fragen werden mitunter erst durch Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes beantwortet.

Oberste Wahlbehörde ist das **Bundesministerium für Inneres (BMI)**.

Typische Arbeitsbehelfe des BMI sind beispielsweise

- Ein Leitfaden für die Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden, der wesentliche Gesetzesinhalte zusammenfasst sowie
- eine Regel- und Beispielsammlung zur Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln, die in der Phase der Stimmauszählung relevant ist (**siehe Kapitel 3**).

Auf der Webseite des BMI werden weitere Informationen zur Nationalratswahl bereitgestellt (<https://bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen>). Die behördlichen Informationen und Arbeitsbehelfe wurden auf Basis der gesetzlichen Wahlvorschriften erstellt und helfen dabei, die Aufgaben in der Bezirkswahlbehörde zu erleichtern.

3. Personen in der Bezirkswahlbehörde

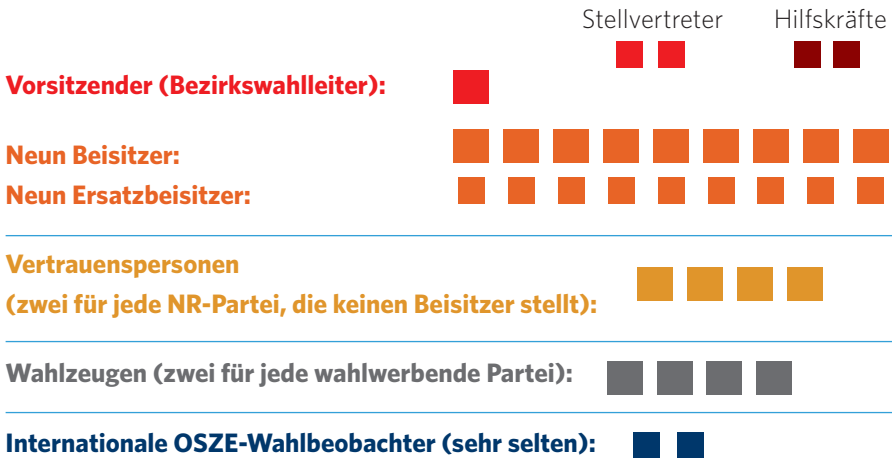
In jedem Verwaltungsbezirk, jeder Stadt mit eigenem Statut – und in der Stadt Wien am Sitz eines jeden Magistratischen Bezirksamtes – gibt es eine **Bezirkswahlbehörde**.

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirkswahlbehörden in Wien richtet sich nach dem Zuständigkeitsbereich des Magistratischen Bezirksamtes.



Im Folgenden werden jene Personen vorgestellt, die am Wahltag eine bestimmte Funktion im Wahllokal wahrnehmen:

Die Bezirkswahlbehörde (§ 8 NRWO)



a. Wahlleiter (Vorsitzender der Wahlbehörde)

Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden gemeinsam die Wahlbehörde.

Der Wahlleiter ist Vorsitzender und als solcher das **höchstrangige Mitglied der Wahlbehörde**.

Der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörde vor, führt die Beschlüsse der Wahlbehörde durch, hat für die Sitzungsführung, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung, und für die korrekte Beachtung und Umsetzung aller anzuwendenden Wahlvorschriften zu sorgen.



Der Wahlleiter moderiert die Diskussionen und leitet auch die Abstimmungen in der Wahlbehörde, hat dabei aber selbst **kein Stimmrecht**. Nur bei Stimmengleichstand unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet für diesen Fall die Stimme des Wahlleiters (**siehe Kapitel 2.2.**).

b. Beisitzer (stimmberechtigte Mitglieder der Wahlbehörde)

Beisitzer sind die **stimmberechtigten Mitglieder der Wahlbehörde**.

Beisitzer werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien berufen, die aufgrund ihres Stimmenergebnisses bei der letzten Wahl dazu berechtigt sind. Unabhängig von ihrer Beziehung zu einer Partei oder ihrem Berufsleben werden Beisitzer in der Wahlbehörde als **Amtsperson** tätig. Alle Beisitzer sind daher – in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Wahlbehörde – zur **Amtsverschwiegenheit** sowie zur strengen **Unparteilichkeit** verpflichtet.

Die wesentlichen Aufgaben aller Beisitzer bestehen darin,

- an den Sitzungen der Wahlbehörde teilzunehmen,
- den Wahlleiter bei allen administrativen Aufgaben konstruktiv zu unterstützen,
- den Wahlleiter zu kontrollieren und auf Fehler oder Ungereimtheiten hinzuweisen,
- den gesamten Wahlvorgang zu beobachten und dabei stets darauf hinzuwirken, dass die geltenden Wahlvorschriften eingehalten werden,
- am Prozess der Stimmenauszählung aktiv mitzuwirken und die Gültigkeit, Ungültigkeit oder Nichtigkeit von Stimmen anhand der gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar zu begründen,
- bei Meinungsverschiedenheiten, die sich zur Auslegung von Wahlvorschriften ergeben, eine Abstimmung unter allen stimmberechtigten Mitgliedern der Wahlbehörde zu verlangen,
- den Inhalt der amtlichen Niederschriften auf Richtigkeit und Vollständigkeit gewissenhaft zu kontrollieren und, sofern insoweit keine Einwände bestehen, diese am Ende der jeweiligen Sitzung zu unterfertigen.



c. Stellvertreter (des Wahlleiters)

Der Bezirkswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind (§ 10 Abs. 3 NRWO).

Solange der Wahlleiter abwesend ist, übt der jeweilige Stellvertreter alle Rechte und Pflichten aus, die ansonsten der Wahlleiter wahrnimmt.

Solange der Wahlleiter anwesend ist, werden seine Stellvertreter bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Im Übrigen sind Stellvertreter den Mitgliedern der Wahlbehörden gleichzuhalten (§ 6 Abs. 3 NRWO).

d. Ersatzbeisitzer

Ersatzbeisitzer sind jene Personen, die für den Fall einer Verhinderung eines Beisitzers berufen wurden, der von derselben Partei entsendet wurde.

Solange die beiden Beisitzer anwesend ist, werden Ersatzbeisitzer bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass ein Ersatzbeisitzer nur mitstimmen darf, sofern ein Beisitzer von derselben Partei entsendet wurde, dieser Beisitzer aber momentan selbst nicht anwesend sind.

Abgesehen von ihrer eingeschränkten Stimmberechtigung – die Abwesenheit des betreffenden Beisitzers voraussetzt – sind Ersatzbeisitzer den Mitgliedern der Wahlbehörden gleichzuhalten (§ 6 Abs. 3 NRWO). Auch wenn der Beisitzer, den sie vertreten, anwesend ist, dürfen Ersatzbeisitzer uneingeschränkt an Sitzungen der Wahlbehörde teilnehmen und sich zu Wort melden.

Mit Ausnahme der eingeschränkten Stimmberechtigung entsprechen die Rechte und Aufgaben der Ersatzbeisitzer jenen der Beisitzer **(siehe Kapitel 1.3.b.)**.



e. Vertrauenspersonen

Im Nationalrat vertretene Parteien, die aufgrund ihres Stimmenergebnisses bei der letzten Wahl keine Beisitzer stellen, dürfen bis zu zwei Vertrauenspersonen in jede Wahlbehörde entsenden.

Eine Vertrauensperson ist selbst kein Mitglied der Wahlbehörde, ist aber weitgehend – mit Ausnahme der fehlenden Stimmberechtigung – wie ein Mitglied der Wahlbehörde zu behandeln (vgl. § 6 Abs. 3 iVm § 15 Abs. 4 NRWO).

Vertrauenspersonen dürfen daher an Sitzungen der Wahlbehörde teilnehmen. Sie haben **kein Antragsrecht**, dürfen sich aber zu Wort melden und allenfalls gegenüber stimmberechtigten Mitgliedern **anregen, einen Antrag zu stellen**.

Mit Ausnahme der fehlenden Antrags- und Stimmberechtigung entsprechen die Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen grundsätzlich jenen der Beisitzer (**siehe Kapitel 1.6**).

Ob sich Vertrauenspersonen aber auch aktiv an der Stimmenauszählung beteiligen dürfen, ist im Gesetz nicht eindeutig geregelt. Die differenzierte Formulierung und Bezugnahme auf verschiedene Funktionen in § 84 NRWO spricht dafür, dass sich Vertrauenspersonen insoweit auf die Rolle eines Beobachters zu beschränken haben.

Vertrauenspersonen ist daher zu empfehlen,

- die Auszählung der Stimmen den anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde (Wahlleiter, Stellvertreter, Beisitzer und Ersatzbeisitzer) zu überlassen,
- aber den Vorgang der Auszählung genau zu beobachten und auszählende Mitglieder der Wahlbehörde auf fehlerhafte Stimmenzuordnungen aufmerksam zu machen.



Die Namen der anwesenden Vertrauenspersonen sind in der amtlichen Niederschrift zu vermerken. Eine Unterfertigung der Niederschrift durch Vertrauenspersonen ist nicht vorgesehen. Jede Vertrauensperson kann daher eine geforderte Unterschriftsleistung mit dem korrekten Einwand verweigern, dass sie selbst kein Mitglied der Wahlbehörde ist (§ 85 Abs. 4 NRWO).

f. Hilfskräfte

Hilfskräfte sind keine Mitglieder der Wahlbehörde. Sie unterstützen den Wahlleiter und die Wahlbehörde bei Verwaltungsaufgaben (z.B. Öffnung von Wahlkarten, Erfassung von QR-Codes, Ausfüllen von Formularen usw.).

Hilfskräfte werden meist beigezogen, wenn nicht ohnehin Stellvertreter, Beisitzer und Ersatzbeisitzer zur Verfügung stehen, um die anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Hilfskräfte dürfen nur auf Weisung und unter strikter Aufsicht des Wahlleiters und der sonstigen Mitglieder der Wahlbehörde tätig werden.

g. Wahlzeugen

Jede Partei, deren Landeswahlvorschlag veröffentlicht wurde, kann zwei wahlberechtigte Wahlzeugen in jedes Wahllokal entsenden. Diese Wahlzeugen sind selbst keine Mitglieder der Wahlbehörde, sondern haben eine besondere Rechtsstellung:

- **Anwesenheitsrecht:** Wahlzeugen haben einen Eintrittsschein, der sie zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde vorzuweisen ist (§ 61 Abs. 1 NRWO). Wahlzeugen haben das Recht, im Wahllokal während der gesamten Wahlhandlung anwesend zu sein. Das gilt auch für die Phase der Stimmenauszählung. Die Stimmenauszählung selbst bleibt aber den Mitgliedern der Wahlbehörde vorbehalten.
- **Einspruchsrecht bei Identitätszweifeln:** Wahlzeugen haben das Recht, bei Zweifeln über die Identität eines Wählers Einspruch zu erheben, solange die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat (§ 71 Abs. 1 NRWO).



- **Mitwirkungsverbot:** „Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu“ (§ 61 Abs. 2 NRWO). Nach Rechtsansicht des BMI haben Wahlzeugen somit jede aktive Handlung zu unterlassen und dürfen nicht einmal als Hilfspersonen herangezogen werden, die unter der Weisung und Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden. Werden Wahlzeugen zur Wahrnehmung solcher Hilfsaufgaben aufgefordert, können sie unter Verweis auf diese Rechtsansicht ablehnen. Praktisch spricht freilich wenig dagegen, auch Wahlzeugen mit Hilfsaufgaben unter Aufsicht des Wahlleiters zu betrauen. In der besonderen Phase der Stimmenauszählung haben sich Wahlzeugen aber in jedem Fall auf ihre gesetzliche Rolle eines passiven Beobachters zu beschränken (§ 84 NRWO).
- **Niederschrift:** Die Namen der anwesenden Wahlzeugen sind in der amtlichen Niederschrift zu vermerken. Eine Unterfertigung der Niederschrift durch Wahlzeugen ist nicht vorgesehen. Jeder Wahlzeuge kann daher eine geforderte Unterschriftsleistung mit dem korrekten Einwand verweigern, dass er selbst kein Mitglied der Wahlbehörde ist (§ 85 Abs. 4 NRWO).
- **Keine Amtsverschwiegenheit:** Wahlzeugen unterliegen keiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 61 Abs. 2 NRWO).
- **Keine Entschädigung:** Wahlzeugen sind keine Mitglieder der Wahlbehörde und werden daher für ihren Aufwand nicht von Amts wegen entschädigt (§ 20 NRWO).

h. OSZE-Wahlbeobachter

Die Rechte von OSZE-Wahlbeobachtern (und deren Begleitpersonen) sind in §§ 20a, 25 Abs. 5, 65 Abs. 2, 68 Abs. 5 Z 5, 73 Abs. 1, 84 Abs. 1, 85 Abs. 5 NRWO geregelt. Diese verfügen über eine Legitimationskarte (Bescheinigung ihrer Akkreditierung), die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

OSZE-Wahlbeobachter haben folgende Rechte:

- Anwesenheit bei allen Sitzungen aller Wahlbehörden
- Beobachtung des Wahlvorganges im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler



- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis
- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmzählung
- Einsichtnahme in Niederschriften
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses

4. Entschädigung des Aufwands

Grundsätzlich ist die Tätigkeit in der Wahlbehörde ein **öffentliches Ehrenamt**.

Anlässlich der Nationalratswahl 2024 hat der Gesetzgeber jedoch ein neues System eingeführt, das den Mitgliedern von Wahlbehörden einen **Anspruch auf Entschädigung** gewährt. Ausschließlich die Mitglieder von Wahlbehörden, d.h. **Wahlleiter, Stellvertreter, Beisitzer, Ersatzbeisitzer** und **Vertrauenspersonen (§ 15 Abs. 4 iVm § 20 NRWO)** können die Entschädigung beanspruchen. Wahlzeugen oder Hilfskräften steht diese gesetzliche Entschädigung nicht zu.

Im Jahr 2024 haben die Mitglieder von Bezirkswahlbehörden sowie dorthin entsandte Vertrauenspersonen für die in vollem Umfang ausgeübte Tätigkeit **am Wahltag** sowie am **ersten und vierten Tag nach dem Wahltag**, die zur Briefwahl verwendete Wahlkarten im Ausmaß von **mehr als zwei Stunden auszuwerten haben**, Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von **50 Euro** (§ 20 Abs. 1 Z 4 NRWO).

Grundvoraussetzung ist eine in **vollem Umfang ausgeübte Tätigkeit** (§ 20 NRWO). Auf eine korrekte und **vollständige Dokumentation der An- und Abwesenheitszeiten** in den amtlichen Niederschriften ist daher besonders zu achten. Mitglieder, die nicht nur übliche Pausenzeiten in Anspruch nehmen, sondern viele Stunden abwesend bleiben oder sich in der Phase der Stimmauszählung nicht beteiligen, riskieren, ihren Anspruch auf Entschädigung zu verlieren. Da es sich um eine neue Gesetzeslage handelt, ist in Bezug auf die Nationalratswahl 2024 und die darauffolgenden Wahlen mit einer uneinheitlichen Vollziehungspraxis zu rechnen.



Die jeweils zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Auszahlung spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag von Amts wegen zu veranlassen. Grundsätzlich muss daher für die Auszahlung der Entschädigung kein Antrag gestellt werden. Sind aber bereits sechs Wochen nach dem Wahltag verstrichen und wurde noch keine Entschädigung ausbezahlt, ist Anspruchsberechtigten anzuraten, bei der Bezirkswahlbehörde nachzufragen und einen **Feststellungsantrag gemäß § 20 Abs. 4 NRWO** einzubringen. Dieser Antrag muss spätestens drei Monate nach dem Wahltag gestellt werden.

Kapitel 2: Die Arbeitsweise der Bezirkswahlbehörde

Aus diesem Kapitel:

- Wurde ich korrekt zu einer Sitzung geladen?
- Wie werden Beschlüsse gefasst?
- Darf der Bezirkswahlleiter auch selbständig handeln?
- Was ist bei Sitzungsprotokollen zu beachten?

1. Ladung zu Sitzungen

Amtshandlungen von Bezirkswahlbehörden werden im Rahmen von **Sitzungen** vorgenommen, zu denen alle Mitglieder der Wahlbehörden **geladen** wurden.

Bei allen selbständigen Handlungen von Bezirkswahlleitern, die ohne Anwesenheit weiterer Mitglieder der Bezirkswahlbehörde vorgenommen wurden, ist **besonders kritisch zu prüfen**, ob diese Handlungen mit den Wahlvorschriften vereinbar waren (**siehe Kapitel 2.2.**).



Die **ordnungsgemäße Ladung** einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung
(z.B. in Form einer Tagesordnung, die einzelne Themen zu erkennen gibt).

Zu laden sind:

- alle Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen und Wahlzeugen.

Korrekte Ladungen zur Sitzung der Bezirkswahlbehörde haben **schriftlich** per **Brief** oder, sofern die zu ladenden Personen einverstanden sind, per **E-Mail** zu erfolgen. Dabei ist es auch zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

2. Beschlussfähigkeit

Die Wahlbehörde ist **beschlussfähig**, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzer anwesend sind.

Die Beschlussfähigkeit der Bezirkswahlbehörde ist daher ab der Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines ersten oder zweiten Stellvertreters) und von mindestens fünf Beisitzern (oder deren Ersatzbeisitzern) gegeben.

Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt (und können nur dann mitstimmen), wenn der Beisitzer, den sie vertreten, nicht auch selbst anwesend ist.

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich.



Das bedeutet, dass etwa bei einer Zahl von sechs anwesenden Beisitzern (oder deren Ersatzbesitzern) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und daher ein Beschluss mit einer Abstimmungsmehrheit von 4:2 Stimmen gefasst werden kann.

Der **Vorsitzende stimmt nicht mit**, außer bei Stimmgleichheit. In diesem Fall gibt die Anschauung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beispiel: Bei der Stimmenauszählung wird der Stapel der ungültigen Stimmen nochmals von allen Beisitzern kontrolliert. Bei einem Stimmzettel scheint die Ungültigkeit fraglich zu sein. Der Beisitzer, der den Stimmzettel auf den Stapel gelegt hat, erklärt dazu, dass zwar eine Partei im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt wurde, aber in dem Kreis einer anderen Partei ebenso ein deutlicher Kugelschreiberstrich zu erkennen sei, der einem Häkchen ähnele, weshalb es nicht eindeutig wäre, welche der beiden Parteien gewählt worden sei. Eine weitere Beisitzerin wendet ein, dass der undeutliche Strich doch ein Versehen des Wählers gewesen wäre, das fettgedruckte Kreuz aber eindeutig zeige, dass diese Partei gewählt wurde.

Der Wahlleiter und alle übrigen Beisitzer oder Ersatzbeisitzer können sich in die Diskussion unter den Mitgliedern einbringen, beispielsweise den relevanten Abschnitt in den Wahlvorschriften suchen, daraus zitieren und davon ausgehend ihre Meinung zum Thema erklären.

In vielen Fällen sollte es möglich sein, nach Orientierung an den Wahlvorschriften eine einheitliche Anschauung unter allen Mitgliedern zu entwickeln und in weiterer Folge auch dementsprechend formlos und einvernehmlich vorzugehen.

Jeder Beisitzer hat aber das Recht, bei seiner eigenen Meinung zur korrekten Auslegung der Wahlvorschriften zu bleiben und eine förmliche Abstimmung unter den anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde zu verlangen.



! Merke: Eine der wesentlichen Möglichkeiten der Beisitzer ist es, in den Sitzungen der Wahlbehörden Anträge zu stellen, über die abgestimmt werden muss. Sollte die vom Wahlleiter vorgenommene Vorgangsweise aus Sicht des Beisitzers nicht korrekt sein, so wird der entsprechende Antrag einzubringen sein. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass wichtige Anschauungen des Beisitzers protokolliert werden – auch Details können sich nachträglich als wichtig herausstellen.

3. Selbständige Amtshandlungen des Wahlleiters

Wenn – ungeachtet der ordnungsgemäßen Ladung – die Bezirkswahlbehörde **nicht in beschlussfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlussunfähig wird** und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zulässt, hat der Bezirkswahlleiter die Amtshandlung **selbständig** durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensleute heranzuziehen (§ 18 Abs. 1 NRWO).

🔄 Beisitzer und Ersatzbeisitzer haben dafür zu sorgen, alle Sitzungstermine ihrer Bezirksverwaltungsbehörde wahrzunehmen und die Beschlussfähigkeit sicherzustellen!

Im Verhinderungsfall ist eine zeitgerechte Koordinierung mit dem Ersatzbeisitzer zu empfehlen!

Im Übrigen gilt: **Der Bezirkswahlleiter ist kein Generalbevollmächtigter. Ihm dürfen von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde auch keine Generalvollmachten erteilt werden.**

Zwar kann nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 3 NRWO der Wahlleiter von der Wahlbehörde ausdrücklich dazu ermächtigt werden, bestimmte „**unaufschiebbare Amtshandlungen**“ für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammentreten. Nach einhelliger Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes – und des BMI als oberster Wahlbehörde – sind derartige Ermächtigung aber nur **ausnahmsweise** und bezogen auf **einzelne Ermächtigungen** zu erteilen. Solche Er-



mächtigungen dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden ersetzen, die unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen. Sie müssen auch für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden.

Als Beispiele für Einzelermächtigungen, welche die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde mit Beschluss gemäß § 18 Abs. 3 NRWO an den Bezirkswahlleiter übertragen können, nennt das BMI etwa:

- die Bekanntgabe der Zahl der Wahlberechtigten (§ 35 NRWO);
- die Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten (§ 52 Abs. 6 NRWO);
- organisatorische Maßnahmen, wie die Sicherstellung der Entgegennahme von Wahlkarten am Wahltag bzw. allenfalls am Tag vor der Wahl betreffend im Postweg übermittelte Wahlkarten (§ 60 Abs. 5 NRWO);
- die Erfassung der einlangenden Wahlkarten und der „Vorsortierung“ der Wahlkarten in miteinzubeziehende und nichtige Wahlkarten;
- die Sofortmeldung der eingelangten Wahlkarten am Wahltag und am Tag nach der Wahl (§ 88 Abs. 2 NRWO);
- die Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse;
- die „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Bezirkswahlbehörde;
- die Übermittlung der Wahlakten (§ 90 Abs. 5 NRWO);
- die Feststellung der Zahl der verspätet eingelangten Wahlkarten und deren Bekanntgabe an die Landeswahlbehörde sowie
- die Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Wahlergebnis unanfechtbar feststeht (§ 90 Abs. 8 NRWO).

Eine Ermächtigung des Bezirkswahlleiters zur selbstständigen Durchführung der Öffnung und Auswertung von Briefwahlstimmen ist keinesfalls zulässig!

Auch wenn Wahlkarten nach einem Beschluss gemäß § 18 Abs. 3 NRWO „vorsortiert“ werden dürfen: Eine sorgfältige Nachkontrolle ist dringend zu empfehlen!



4. Sitzungsprotokolle und Niederschriften

Jede Sitzung **endet** mit der **Unterfertigung** eines amtlichen **Sitzungsprotokolls** bzw. einer **Niederschrift** durch die Mitglieder der Wahlbehörde (Wahlleiter, Stellvertreter, Beisitzer, Ersatzbeisitzer).

Vor dem Ablauf einer Sitzung darf die Unterfertigung der Niederschrift **nicht** abverlangt werden. Auch in dem praktisch relevanten Fall, in dem einzelne Mitglieder der Wahlbehörde bei Ende der Wahlhandlung nicht mehr anwesend sein werden, hat der Wahlleiter einfach die Anwesenheits- und Abwesenheitszeiten der Mitglieder in der Niederschrift korrekt zu dokumentieren. Die Abwesenheit eines Mitgliedes bei Ende der Wahlhandlung ist sodann bereits eine ausreichende Begründung dafür, weshalb die betreffende Unterschrift fehlt (deshalb: keine **Blanko-Unterschriften!**).

Anwesenheitslisten, die abgesondert von der amtlichen Niederschrift durchgereicht werden, sind in der NRWO nicht vorgesehen. Anwesenheitslisten erfordern keine Unterschrift der Anwesenden – der Wahlleiter hat die sitzungsberechtigten Teilnehmer nicht durch deren Unterschrift, sondern durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren.

➡ Bei Anwesenheitslisten keine namentliche Unterschrift leisten, sondern im vorgesehenen Namensfeld der Liste das Wort „anwesend“ eintragen. Wird nach Sitzungsende die Unterschrift unter eine amtliche Niederschrift verlangt, kann die Niederschrift – nach Maßgabe der gewissenhaften Prüfung – unterfertigt werden.

Der Zweck der Niederschrift liegt in der **objektiven Überprüfbarkeit** der Tätigkeit einer Wahlbehörde. Für demokratische und rechtsstaatliche Wahlen ist es erforderlich, dass übergeordnete Behörden und Gerichte **nachvollziehen** können, wie eine bestimmte Bezirkswahlbehörde zu ihren Ergebnissen gelangt ist und inwiefern die dortigen Aufgaben erfüllt wurden.

Da es sich bei einer solchen Niederschrift der Wahlbehörde um eine öffentliche Urkunde handelt, begründet diese den vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt, erklärt oder bezeugt wurde. Das bedeutet, dass der Niederschrift eine **besondere Beweiskraft** zukommt und es im Rahmen einer nachträglichen Überprüfung des Wahlvorgangs nicht einfach wäre, den Gegenbeweis einer Unvollständigkeit, Unrichtigkeit, eines Irrtums o.ä. zu führen.

Daraus folgt, dass im Umgang mit der Niederschrift eine **besondere Sorgfalt** geboten ist. Angaben in der Niederschrift werden besser nicht nur einmal, sondern dreimal überprüft.

Der **Verfassungsgerichtshof** verweist im Zusammenhang mit der Dokumentation der Vorgänge bei der Ermittlung der Stimmen in den Niederschriften auch darauf, dass es „**insbesondere Sache der Beisitzer** (bzw. der Ersatzbeisitzer) ist, darauf zu dringen, etwaige **Unregelmäßigkeiten in der Niederschrift festzuhalten**, und für den Fall, dass dies verweigert wird, **deren Unterfertigung unter Angabe des entsprechenden Grundes zu unterlassen** (...). Der Verfassungsgerichtshof lässt sich dabei davon leiten, dass die Funktion der Beisitzer der Wahlbehörden auch in der – gegenseitigen – Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Wahlverfahrens sowie im Aufzeigen allfälliger Unregelmäßigkeiten besteht (VfSlg 4882/1964), damit diese nach Möglichkeit überhaupt vermieden oder noch während des Wahlvorganges abgestellt oder korrigiert werden können“ (VfSlg 20.071/2016 mwN).“

Beisitzer (bzw. Ersatzbeisitzer), die einen Grund zu der Vermutung haben, dass ein bestimmter Ablauf gesetzwidrig durchgeführt wird, sollen daher **nicht passiv bleiben**, sondern sich beim Wahlleiter zu Wort melden und sachliche Anmerkungen, Hinweise oder Einsprüche zu dem betreffenden Vorgang gegenüber den Mitgliedern der Wahlbehörde **mitteilen**.

Führt diese Äußerung noch nicht dazu, dass der Wahlleiter den gesetzeskonformen Zustand von sich aus herstellt und ist der Wahlleiter auch nicht bereit, eine Abstimmung über diese Frage unter den Mitgliedern der Wahlbehörde zu veranlassen, ist



der Wahlleiter aufzufordern, eine **persönliche Äußerung des Beisitzers** zu dem betreffenden Vorgang (**„Einspruch“**) wortwörtlich oder sinngemäß in der Niederschrift zu dokumentieren.

Beispiel: „Herr Vorsitzender, ich habe beantragt, diesen Stimmzettel als ungültig zu werten. Sie haben meinen Antrag ignoriert und keine Abstimmung unter den Mitgliedern der Wahlbehörde veranlasst, sondern den Stimmzettel dem Stapel der Partei X zugeordnet und als gültig mitgezählt. Ich beantrage nun, meinen Einspruch in der Niederschrift zu protokollieren wie folgt: ‚Beisitzer Müller rügt, dass eine beantragte Abstimmung über die Frage der Ungültigkeit eines Stimmzettels, der dem Stapel der Partei X zugeordnet wurde, nicht stattgefunden hat.‘“

Bei der gewissenhaften Durchsicht der Niederschrift haben sich die Mitglieder der Wahlbehörde **zwei Fragen** zu stellen:

- Ist der Inhalt der Niederschrift **richtig?** Stimmen die getroffenen Angaben mit der Wirklichkeit überein?
- Ist der Inhalt der Niederschrift **vollständig?**
Wurden allfällige Einsprüche gegen den Inhalt der Niederschrift, die ein Mitglied der Wahlbehörde erhoben hat, korrekt in der Niederschrift festgehalten oder in einem anzuhängenden Beiblatt zur Niederschrift aufgenommen?

In speziellen Fallkonstellationen, in denen ein Wahlleiter vorsätzlich gesetzeswidrig handelt und

- trotz Anmerkung eines Beisitzers einen gesetzeswidrigen Vorgang nicht korrigiert,
- es trotz Aufforderung eines Beisitzers auch ablehnt, in dieser Sache eine Abstimmung bzw. Beschlussfassung unter den Mitgliedern der Wahlbehörde zu veranlassen und



- es darüber hinaus ablehnt, den Einspruch des Beisitzers zur Vorgehensweise oder das Ergebnis einer Beschlussfassung hierüber korrekt in der amtlichen Niederschrift festzuhalten,

sind die Mitglieder der Wahlbehörde – auch jene, die der Meinung des Beisitzers womöglich der Sache nach nicht folgen – verpflichtet, die **Unterfertigung** der Niederschrift **zu verweigern** (Begründung: „inkorrekte Protokollierung“; „fehlende Dokumentation von Einsprüchen eines Beisitzers“ o.ä.). Auf diese Weise wird dem Gebot des Verfassungsgerichtshofes, Unregelmäßigkeiten in der Niederschrift festzuhalten oder die Unterschrift zu verweigern, entsprochen.

Unabhängig davon, ob Einsprüche von Mitgliedern der Wahlbehörde in der Niederschrift festgehalten oder privat dokumentiert wurden, sollten diese in jedem Fall **schriftlich dokumentiert** und möglichst **selbsterklärend** sein. Ein Dritter, der bei der Wahlhandlung nicht anwesend war, sollte auch ohne mündliche Erklärungen möglichst klar und deutlich nachvollziehen können, was in einer Konfliktsituation geschehen ist oder was unterlassen wurde.

Es kann sehr herausfordernd sein, sich auf die Niederschrift zu konzentrieren! Am Ende einer Sitzung fehlt oft die Energie, sich auch noch mit der Durchsicht und Kontrolle von Formularen zu beschäftigen! Allerdings ist das, was in der amtlichen Niederschrift vermerkt oder nicht vermerkt wurde, wichtiger als das, was tatsächlich geschehen ist. Daher gilt wie bei den letzten Metern vor dem Berggipfel: Nochmals voller Einsatz, danach ist es geschafft!

Ergibt die abschließende Prüfung, dass

- der Inhalt der Niederschrift **richtig** und **vollständig** ist und
- diesbezüglich auch **Einvernehmen** unter allen Mitgliedern der Wahlbehörde besteht,



gibt es für Mitglieder der Wahlbehörde keinen Grund, die Unterfertigung der Niederschrift zu verweigern. Vertrauenspersonen und Wahlzeugen sind keine Mitglieder der Wahlbehörde. Sie müssen daher nicht unterschreiben **(siehe Kapitel 1.3.)**.

Kapitel 3: Termine und Aufgaben

Aus diesem Kapitel:

- Die konstituierende Sitzung
- Der 2. Tag vor dem Wahltag
- Der Wahltag
- Der Tag nach dem Wahltag
- Der 15. Tag nach der Wahl

1. Die konstituierende Sitzung

Die Bezirkswahlbehörden haben ihre konstituierende Sitzung **spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag** abzuhalten. Der Stichtag wird vom BMI als oberste Wahlbehörde kundgemacht.

In dieser Sitzung haben die **Beisitzer** und **Ersatzbeisitzer** vor Antritt ihres Amtes ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Vorsitzenden durch die Worte „ich gelobe“ oder durch ein Zeichen der Zustimmung zu **gelingen**. Das gleiche Gelöbnis haben auch Beisitzer und Ersatzbeisitzer abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in die Wahlbehörde berufen werden (§ 16 Abs. 2 NRWO).

Auch **Vertrauenspersonen** haben dieses Gelöbnis zu leisten (§ 15 Abs. 4 iVm § 16 Abs. 2 NRWO).



2. Der 2. Tag vor dem Wahltag

Außerhalb von Statutarstädten hat die Bezirkswahlbehörde **am zweiten Tag vor dem Wahltag, nach 12.00 Uhr**, anhand der Datenverarbeitung ZeWaeR die **Anzahl der** bei ihr im Postweg eingelangten oder hinterlegten **Wahlkarten festzustellen**.

Anschließend sind die (weiterhin verschlossenen) Wahlkarten nach Gemeinden des eigenen Bezirks zu **sortieren** und für jede Gemeinde **in separaten Umschlägen** zu versiegeln.

Die versiegelten Umschläge mit den Wahlkarten sind sodann **an die Gemeindegewahlbehörden** unter Beifügung von durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen (bis 17.00 Uhr einlangend) **zu übermitteln** (§ 60 Abs. 4 NRW).

3. Der Wahltag

In Bezug auf die Stimmzählung am Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde gemäß § 88 NRW

- die ihr **mitgeteilten Wahlergebnisse** der Gemeindegewahlbehörden (für Bezirkswahlbehörden von Statutarstädten: der Sprengelwahlbehörden) im Stimmbezirk **zusammenzurechnen** und
- die so ermittelten Feststellungen **der Landeswahlbehörde** unverzüglich auf die schnellste Art **bekanntzugeben (Sofortmeldung)**.

Weiters hat die Bezirkswahlbehörde von 8.00 bis 17.00 Uhr für die **Entgegennahme von Wahlkarten** Sorge zu tragen (§ 60 Abs. 6 NRW). Die Abgabe durch Überbringer ist zulässig (§ 60 Abs. 2 NRW).

Am Wahltag werden in **jedem Wahllokal** während der Öffnungszeiten geschlossene („benutzte“) Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden



sind, zum Zweck der Weiterleitung an die übergeordnete Bezirkswahlbehörde entgegengenommen (§ 70 Abs. 3 NRWO).

Darüber hinaus können Wahlkartenwähler am Wahltag mit ihrer offenen („unbenutzten“) Wahlkarte in einem fremden Wahllokal wählen, in dem sie nicht ihren Hauptwohnsitz haben. Zu diesem Zweck erhalten sie im Wahllokal ein verschließbares, beige-farbenes Wahlkuvert (§ 64 Abs. 1 NRWO).

Von Sprengel- und Gemeindewahlbehörden an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet werden

- die geschlossenen („benutzten“) Wahlkarten gemäß § 70 Abs. 3 NRWO und
- die von Wahlkartenwählern in Wahllokalen abgegebenen beige-farbenes Wahlkuverts.

Die Bezirkswahlbehörde hat zunächst die von Wahlkartenwählern abgegebenen beige-farbenen Wahlkuverts sowie die gemäß § 70 Abs. 3 entgegengenommenen Wahlkarten

- nach Landeswahlkreisen **zu ordnen** und
- zu **zählen**, d.h. verschlossen zu belassen und die jeweilige Anzahl festzustellen.

Anschließend sind die Wahlkarten anhand des auf diesen aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes unter Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR zu erfassen. Schließlich sind die Wahlkuverts gemeinsam mit den Wahlkarten aus anderen Regionalwahlkreisen **zu verpacken** und unverzüglich **der Landeswahlbehörde** zu übermitteln (§ 89 Abs. 3 NRWO).

4. Der Tag nach dem Wahltag

Am Tag nach der Wahl, 9.00 Uhr, prüft die Bezirkswahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, die bei ihr eingelangten **Wahlkarten des eigenen Regi-**



onalwahlkreises unter Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR zunächst auf ihre **Vollzähligkeit**.

Danach prüft die Bezirkswahlbehörde die Wahlkarten, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, auf **Nichtigkeitsgründe nach § 60 Abs. 3 Z 1 bis 5 NRW**. Wahlkarten, bei denen ein solcher Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden.

Gemäß **§ 60 Abs. 3 Z 1 bis 5 NRW** ist die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl **nichtig**, wenn

1. die **eidesstattliche Erklärung** auf der Wahlkarte **nicht** oder nachweislich nicht **durch den Wahlberechtigten** abgegeben wurde,
2. die Wahlkarte **nicht zugeklebt** ist,
3. die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart **beschädigt** ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
4. die **Daten des Wählers** auf der Wahlkarte **nicht erkennbar** sind oder
5. die Wahlkarte, außer im Fall des § 40 Abs. 6 NRW, nicht spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei einer Bezirkswahlbehörde eingelangt oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben worden ist.

Auch wenn diese Wahlkarten bereits „**vorsortiert**“ wurden, ist eine **gewissenhafte und sorgfältige Kontrolle** zu empfehlen.

Danach **öffnet** die Bezirkswahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, die Wahlkarten.

Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 60 Abs. 3 Z 6 bis 9 NRW vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden.



Es ist daher nun gemäß **§ 60 Abs. 3 Z 6 bis 9 NRWO** zu prüfen, ob

6. die Wahlkarte **kein Wahlkuvert** (§ 64 Abs. 1) enthält,
7. die Wahlkarte nur **ein anderes** oder mehrere andere als das **Wahlkuvert** (§ 64 Abs. 1) enthält,
8. die Wahlkarte **zwei oder mehrere Wahlkuverts** (§ 64 Abs. 1) enthält,
9. das **Wahlkuvert**, abgesehen vom Aufdruck gemäß § 64 Abs. 1, **beschriftet** ist.

Gemeint ist der amtliche Aufdruck „*Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!*“ auf den blauen Wahlkuverts bzw. die Nummern der jeweiligen Landeswahlkreise auf den verschließbaren beige-farbene Wahlkuverts (§ 64 Abs. 1 NRWO). Wurden – abgesehen davon – Worte, Bemerkungen oder Zeichen auf dem Wahlkuverts angebracht, ist es gemäß § 60 Abs. 3 Z 9 NRWO als nichtig auszuscheiden.

Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Nicht-Miteinbeziehen der Wahlkarten sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Sodann **legt** die Bezirkswahlbehörde die **Wahlkuverts** der **miteinzubeziehenden Wahlkarten** in ein hierfür vorbereitetes **Behältnis** und **mischt** diese.

Danach hat die Bezirkswahlbehörde die Wahlkuverts, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, zu öffnen, die **amtlichen Stimmzettel** zu entnehmen, deren **Gültigkeit zu überprüfen**, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen **festzustellen**:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).



Sodann hat die Bezirkswahlbehörde das Wahlergebnis

- der soeben durchgeführten Stimmenauszählung der eingelangten Wahlkarten des eigenen Regionalwahlkreises
- mit jenem Wahlergebnis zusammenzurechnen, das der Bezirkswahlbehörde von den Gemeindevahlbehörden (für Bezirkswahlbehörden von Statutarstädten: von den Sprengelwahlbehörden) mitgeteilt (und als Sofortmeldung gemäß § 88 NRWO an die Landeswahlbehörde weitergeleitet) wurde.

Das solcherart zusammengerechnete Wahlergebnis ist unverzüglich

- der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (**2. Sofortmeldung**)
- und in einer **Niederschrift** festzuhalten, die mit Hilfe der Datenverarbeitung Ze-WaeR vorbereitet werden kann.

Die Ergebnisse der soeben durchgeführten Stimmenauszählung sind dabei getrennt auszuweisen.

Anschließend hat die Bezirkswahlbehörde – wiederum in Bezug auf die ausgezählten Stimmzettel aus Wahlkarten des eigenen Regionalwahlkreises – die dort für jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden **Vorzugsstimmen zu ermitteln** und in Vorzugsstimmenprotokolle einzutragen.

Sobald bei den Bezirkswahlbehörden alle **Wahlakten der Gemeindevahlbehörden** (in Wien: der Sprengelwahlbehörden) eingelangt sind, sind diese von den Bezirkswahlbehörden außerhalb Wiens alphabetisch nach Gemeinden (in Wien: nach Wahlsprengeln), zu ordnen und die örtlichen Wahlergebnisse **auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen** und diese erforderlichenfalls richtigzustellen.

Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die **endgültigen örtlichen Wahlergebnisse zusammenzurechnen** und in einer Niederschrift festzuhalten.



Schließlich hat die Bezirkswahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Vorzugsstimmenprotokolle für jeden Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages und für jeden Bewerber einer Bundesparteiliste die jeweils auf ihn entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich des Stimmbezirks in **Vorzugsstimmenprotokollen** festzuhalten (§ 90 Abs. 4 NRW). Zu ermitteln ist die Gesamtzahl der auf einen Bewerber entfallenen Vorzugsstimmen, getrennt nach Landesparteiliste und Regionalparteiliste (§ 91 Abs. 2 NRW).

Die jeweiligen Niederschriften, die nach den vorstehenden Absätzen gebildet wurden, sowie die Vorzugsstimmenprotokolle bilden den **Wahlakt** der Bezirkswahlbehörde.

Diesem Wahlakt sind sodann die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden (in Wien: der Sprengelwahlbehörden) sowie die Unterlagen, mit denen die Wahlkartenwähler entsprechend § 60 Abs. 4 NRW erfasst worden sind, als Beilagen anzuschließen und umgehend verschlossen, womöglich im versiegelten Umschlag, der zuständigen Landeswahlbehörde zu übermitteln.

Jene Wahlkarten, die nicht mit einzubeziehen waren oder gemäß § 70 Abs. 3 NRW entgegengenommen, der Bezirkswahlbehörde jedoch nicht fristgerecht weitergeleitet wurden, **sind unter Verschluss beizufügen.**

In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden ihre Berichte unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu erstatten. Auch die Wahlakten sind von den Sprengelwahlbehörden unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

5. Der 15. Tag nach der Wahl

Am fünfzehnten Tag nach dem Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde die Zahl der bis dahin verspätet eingelangten Wahlkarten festzustellen und der Bundeswahlbehörde im Weg der Landeswahlbehörden bekanntzugeben (§ 90 Abs. 8 NRW).



6. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist

Nach Ablauf aller gesetzlichen Fristen zur Wahlanfechtung (vgl. § 68 Abs. 1 VfGG) – und keinesfalls davor – hat die Bezirkswahlbehörde für eine **Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten** Sorge zu tragen (§ 90 Abs. 8 NRWO).

Kapitel 4: Praktische Hinweise

Aus diesem Kapitel:

- Was ist zu kontrollieren?
- Welche Wahlkarten sind auszuscheiden?
- Welche Stimmen sind gültig, welche ungültig?
- Wie werden Konflikte in der Wahlbehörde gelöst?

1. Kontrollmöglichkeiten

Für Mitglieder der Bezirkswahlbehörde gibt es – im bestehenden gesetzlichen Rahmen der Briefwahl – praktisch keine Möglichkeit, den **gesamten Prozess** des Eintreffens und der korrekten Verwahrung von Wahlkarten zu überwachen und zu kontrollieren.

In der Regel sprechen auch verfahrensökonomische Gründe dafür, dem Bezirkswahlleiter eine Ermächtigung zur **„Vorsortierung“** der – ungeöffneten – Wahlkarten in miteinzubeziehende und nichtige Wahlkarten zu erteilen (§ 18 Abs. 3 NRWO).



- Eine Kardinalpflicht von Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde ist es aber, **aktiv einzuschreiten**, sofern Bezirkswahlleiter oder Hilfskräfte die eingelangten Wahlkarten nicht nur „vorsortiert“, sondern **ohne Beisein der Beisitzer und Ersatzbeisitzer selbständig geöffnet und ausgewertet haben!** Eine selbständige Öffnung und Auswertung könnte überhaupt nur dann zulässig sein, wenn Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer ihre eigenen Pflichten versäumt haben und trotz gehöriger Ladung nicht erschienen sind (§ 18 Abs. 1 NRWO).
- Praktisch wesentlich ist es, **Vorsortierungen engmaschig nachzukontrollieren** und zu prüfen, ob die Nichtigkeitsgründe, die nach dem Gesetz das Ausscheiden von Wahlkarten anordnen, korrekt berücksichtigt und umgesetzt wurden.
- Eine zentrale Aufgabe ist sodann die **aktive Mitwirkung an der Stimmenzählung** in Bezug auf die Wahlkarten, die von der Bezirkswahlbehörde auszuwerten sind sowie und eine wechselseitige Kontrolle aller Beteiligten, ob ungültige Stimmen sowie gültige Parteistimmen jeweils korrekt und nachvollziehbar zugeordnet wurden.
- Weiters besteht eine zentrale Aufgabe darin, zu prüfen, ob alle Ergebnisse der jeweiligen Stimmenausswertungen korrekt in der **Niederschrift** festgehalten wurden (**siehe Kapitel 2.4.**).

2. Ausscheiden nichtiger Wahlkarten

Nachdem das Ausscheiden der nichtigen Wahlkarten eine der sensibelsten Aufgaben ist, nochmals folgende Hinweise:

- Alle Mitglieder der Bezirkswahlbehörde haben die Möglichkeit, sich vom Vorliegen der Nichtigkeitsgründe zu überzeugen (**siehe Kapitel 3.4.**).
- Zwecks Prüfung ob Wahlkarten „offenkundige Nichtigkeitsgründe“ aufweisen, also solche Mängel, die die Nichtigkeit einer Karte schon erkennen lassen, bevor sie aufgeschnitten wird, ist es zwingend erforderlich, dass sich alle diese „verdächtigen“ Wahlkarten zu Beginn der Amtshandlung in dem Raum befinden, in dem die Prüfung (Auswertung) stattfindet. Dieser Raum muss all jenen zugänglich sein, die dazu berechtigt sind.



- Die Heranziehung von Hilfskräften beim Öffnen der Wahlkarten und beim Anonymisieren der Wahlkuverts ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass allenfalls beigezogene Hilfsorgane nur „unter den Augen des Kollegiums“, also in ständiger Beobachtung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde, tätig werden.

Praktisch wesentliche Nichtigkeitsgründe vor Öffnen der Wahlkarten sind insbesondere:

- Die Unterschrift für die eidesstaatliche Erklärung auf der Wahlkarte wurde
 - nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben oder
 - nicht in das hierfür vorgesehene Feld auf der Wahlkarte eingetragen.
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Wahlkarte ist nicht spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei einer Bezirkswahlbehörde eingelangt oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben worden.

Liegt einer der oben genannten Nichtigkeitsgründe vor Öffnen der Briefwahlkarten vor, darf die von einem Nichtigkeitsgrund betroffene Wahlkarte nicht weiter berücksichtigt werden.

Im Zweifel wird empfohlen, nach Beratung anhand der Nichtigkeitsgründe gemäß § 60 Abs. 3 NRW (siehe Kapitel 3.4) eine **förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit** oder der Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichzeitig beschaffener Wahlkarten **zu beantragen**.

Erst, wenn von keinem Mitglied der Wahlbehörde (mehr) Einwände hinsichtlich der Nichtigkeit der Wahlkarten erhoben werden, kann mit dem Öffnen der Wahlkarten begonnen werden.



Auch **nach dem Öffnen** sind Wahlkarten gemäß § 60 Abs. 3 NRWO als nichtig auszuscheiden, wenn

- die Wahlkarte kein Wahlkuvert (§ 64 Abs. 1) enthält,
- die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das Wahlkuvert (§ 64 Abs. 1) enthält,
- die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts (§ 64 Abs. 1) enthält,
- das Wahlkuvert, abgesehen vom Aufdruck gemäß § 64 Abs. 1, beschriftet ist.

§ 64 Abs. 1 NRWO lautet: *„Für die Wähler sind blaue undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden, die auf der Lasche jeweils den Aufdruck ‚Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!‘ aufweisen. Für Stimmabgaben mittels Wahlkarten vor Wahlbehörden sind, ausgenommen bei Stimmabgaben gemäß § 70 Abs. 2, verschließbare beige-farbene Wahlkuverts zu verwenden, auf denen die Nummern der jeweiligen Landeswahlkreise aufgedruckt sind.“*

Zusätzliche Beschriftungen, die in § 64 Abs. 1 NRWO nicht enthalten sind, bewirken eine Nichtigkeit der Stimmabgabe (§ 60 Abs. 3 Z 9 NRWO). Solche Wahlkuverts sind auszuscheiden.

3. Zur Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen

Die **korrekte Verteilung** und **Zählung** aller gültigen Stimmen, die jeweils auf die einzelnen Parteien entfallen, ist regelmäßig unproblematisch. Natürlich können auch hier Fehler in der Form „passieren“, dass Stimmzettel einer Partei versehentlich auf dem Stapel einer anderen Partei landen. Derartige Fehlverteilungen können aber durch **wechselseitige und nachprüfende Kontrolle aller Parteienstapel** rasch aufgedeckt und korrigiert werden.

Schwieriger ist mitunter die Aufgabe, **gültige** von **ungültigen Stimmen** zu unterscheiden.

Eine Faustregel ist für die Gültigkeit lautet: **„Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein.“**



Zu beachten ist allerdings, dass aus der konkreten Anwendung dieser überaus abstrakt gehaltenen Grundregel auf die Beurteilung von fragwürdigen Stimmzetteln durchaus **Auffassungsunterschiede** unter den Mitgliedern der Wahlbehörde entstehen können.

Diese Auffassungsunterschiede können aber von vornherein nur berechtigt sein, wo nicht **ausdrückliche gesetzliche Vorschriften** eine Einstufung als gültig oder ungültig vorschreiben.

Bei fragwürdigen Stimmzetteln ist daher zunächst zu prüfen, ob sich eine klare Zuordnung der fraglichen Stimme aus dem **Text der Wahlvorschriften** ableiten lässt.

- So kann beispielsweise ein Stimmzettel nicht allein deshalb ungültig sein, weil der Kreis einer bestimmten Partei mit Bleistift angekreuzt wurde (§ 78 Abs. 1 NRWO) oder weil am Rande eines gültig ausgefüllten Stimmzettels weitere Anmerkungen oder Symbole ausgeführt wurden (§ 81 Abs. 3 NRWO).
- Ein Stimmzettel ist aber auch nicht deshalb ungültig, weil sich in dem Kuvert zwei amtliche Stimmzettel wiederfinden, von denen einer korrekt und der andere gar nicht ausgefüllt wurde (§ 80 Abs. 1 Z 2 NRWO).
- Umgekehrt kann ein Stimmzettel nicht gültig sein, wenn dieser gar keine Partei bezeichnet, sondern nur den Namen eines Bewerbers, der aber nicht zu der in der gleichen Spalte angeführten Partei gehört (§ 81 Abs. 1 Z 6 NRWO) https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2019/files/NX304_Gueltigkeit_Ungueltigkeit_V6_E-FREIGEgeben-2019-08-20.pdf.

In Fällen, in denen das Gesetz selbst eine klare Zuordnung vorschreibt und die Mitglieder der Wahlbehörde diesem Argument folgen, erübrigt sich meist eine weitere Diskussion.

Praktische Auslegungshilfen für Mitglieder von Wahlbehörden ergeben sich aus **amtlichen Regel- und Beispielsammlungen** zur Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln, die vom BMI als oberster Wahlbehörde veröffentlicht wurden (https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2019/files/NX304_Gueltigkeit_Ungueltigkeit_V6_E-FREIGEgeben-2019-08-20.pdf).



6. Abschnitt

Gültigkeit und Ungültigkeit des amtlichen Stimmzettels

Gültige Ausfüllung

§ 78. NRW

- (1) Ein amtlicher Stimmzettel des Landeswahlkreises ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Partei der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der unter jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er die in derselben Spalte angeführte Partei wählen will.
- (2) Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung mindestens eines Bewerbers einer Parteiliste (§ 79) eindeutig zu erkennen ist.

[...]

§ 80. NRW

- (1) **Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält**, so zählen sie für einen gültigen, wenn
 1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Partei vom Wähler bezeichnet wurde, oder
 2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Partei ergibt, oder
 3. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 79 Abs. 5 und § 81 Abs. 3 nicht beeinträchtigt ist.
- (2) Sonstige nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

Ungültige Stimmzettel

§ 81. NRW

- (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
 2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Partei der Wähler wählen wollte, oder
 3. keine Partei und auch kein Bewerber bezeichnet wurde, oder
 4. zwei oder mehrere Parteien angezeichnet wurden, oder
 5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Parteibezeichnung enthält (§ 49 Abs. 5), oder
 6. nur ein Bewerber bezeichnet wurde, der nicht Bewerber der in der gleichen Spalte angeführten Partei ist, oder
 7. nur der Name oder die Reihungsnummer eines Bewerbers in ein Feld eingetragen wurde, das zu einer Landesparteiliste oder zu einer Bundesparteiliste gehört, in der der Name oder die Reihungsnummer des Bewerbers auf dem entsprechenden Wahlvorschlag nicht veröffentlicht worden ist, oder
 8. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Partei er wählen wollte.



- (2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei oder der Bezeichnung eines Bewerbers angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

In der Praxis empfiehlt es sich, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel nicht jeweils sofort beim ersten Anlass zu diskutieren, sondern diese Frage zurückzustellen. Rasch auf einen Stapel gelegt werden können demnach alle Stimmzettel

- deren **Ungültigkeit offenkundig** ist, zB weil sie leer geblieben sind (§ 81 Abs. 1 Z 3 NRWO)
- oder deren Gültigkeit auf den ersten Blick **zweifelhaft** erscheint.

Anschließend wird die Auszählung und Zuordnung der gültigen Parteistimmen normal fortgesetzt.

Sobald alle klar gültigen Stimmen korrekt zu den jeweiligen Parteistapeln zugeordnet wurden, wird der Stapel mit den tatsächlich oder vermeintlich ungültigen Stimmen nochmals überprüft.

In dieser Phase kann nun in der gebotenen Ruhe und Sorgfalt jeder einzelne ungültige Stimmzettel unter Beobachtung aller Mitglieder der Wahlbehörde gesondert beurteilt werden.

Die Einzelfallbeurteilung, ob ein bestimmter Stimmzettel als gültig oder als ungültig zu beurteilen ist, erfolgt entweder im allseitigen Einvernehmen unter den Mitgliedern der Wahlbehörde oder nach förmlicher Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Es ist sicherlich der Regelfall, dass sich im Zuge der Diskussion unter den Mitgliedern der Wahlbehörde letztlich die **überzeugenderen Argumente durchsetzen** und auf diese



Weise ein Einvernehmen in der Frage der Gültigkeit hergestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist die Debatte dennoch zu beenden und die Frage in der Wahlbehörde zur Abstimmung zu bringen. Entscheidend ist die Stimmenmehrheit unter den stimmberechtigten Beisitzern. Der Wahlleiter stimmt dabei selbst nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme aber den Ausschlag (**siehe Kapitel 1.3.**).

4. Zur Konfliktlösung in der Bezirkswahlbehörde

Konflikte, die über die sachliche Diskussion zu einer bestimmten Frage hinausgehen, sollten in der Wahlbehörde die Ausnahme bleiben.

- Gute Wahlleiter zeichnen sich durch ihre Fähigkeit aus, Konflikte zu moderieren.
- Die gesetzlichen Wahlvorschriften tragen dazu bei, Diskussionen zu versachlichen.

Bisweilen entstehen aber aus der Sache aber widerstreitende Positionen, die trotz enger Orientierung an den Wahlvorschriften nicht eindeutig und allgemein aufzulösen sind.

Zur Entscheidungsfindung gibt es zwei Möglichkeiten:

- Entweder lässt sich eine Seite von den Argumenten der anderen überzeugen, gibt nach und zieht ihre Einwände zurück, sodass eine **einvernehmliche Position** unter allen Mitgliedern der Wahlbehörde hergestellt werden kann.
- Oder die Sache wird durch **Mehrheitsentscheidung** erledigt.

Jeder Beisitzer hat das Recht, bei seiner Auffassung zur korrekten Anwendung der Wahlvorschriften zu bleiben und hierüber eine förmliche Abstimmung unter den anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde zu verlangen. Je mehr man von der Richtigkeit seiner Position bzw. der Unrichtigkeit der Gegenposition überzeugt ist, umso mehr sollte man tatsächlich eine **Entscheidung durch Abstimmung** beantragen. Das gilt auch dann, wenn es nach den Umständen wahrscheinlich oder sogar sicher ist,



dass man von den anderen Mitgliedern der Wahlbehörde überstimmt werden wird. Abstimmungen können aber auch hilfreich darin sein, **Gruppendiskussionen effektiv zu lösen.**

In Fällen, in denen tatsächliche Vorgänge in der Sitzung **unrichtig, unvollständig oder unklar protokolliert wurden**, ist die wichtigste – und gesetzmäßige – Konsequenz für einen Beisitzer (bzw. Ersatzbeisitzer), **die Niederschrift nicht zu unterfertigen (siehe Kapitel 2.4.).**



Wahlfibel EU-Wahl 2024

Ein Leitfaden für Beisitzer und Vertrauenspersonen der Bezirkswahlbehörden